

STADT BARGTEHEIDE Kreis Stormarn Bebauungsplan Nr. 16 - Neu- 2. Änderung

Teil A - Planzeichnung M 1 : 500

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:
Der katastrmäßige Bestand am 1.3.1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neu städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.
Abgepr. am 1.3.1985

noch TEIL B - TEXT

Nachfolgende Tabellen gehören zu den Textziffern 26, 27 und 28a-b:

Tab. 10: Erprobter Schallschutzwert $L_{w,eq}$ von Konstruktionen von Außenwänden und Fenstern

Sorte	1	2	3	4	5	6	7
Ziele	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%
1	30	30/35	30/35	35/35	35/35	30/35	30/30
2	35	35/30	35/30	35/30	40/30	40/30	45/30
3	40	40/35	40/35	40/35	45/35	45/35	40/37
4	45	45/40	45/40	50/40	50/40	50/42	50/42
5	50	50/40	50/42	50/45	50/45	50/45	50/45

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 - Neu- 2. Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA
MI

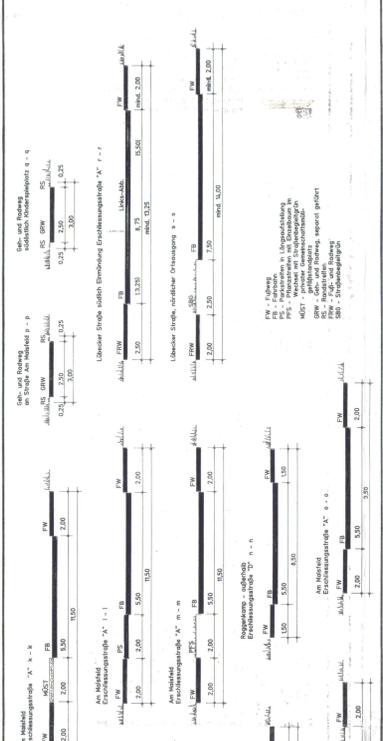
II 0,8

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
Offene Bauweise

Baugrenze

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100



AUSSCHNITT AUS DEM ÜBERSICHTSPLAN DER TEILGEBIETE DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG VOM 28. DEZEMBER 2001. MASSTAB M1:5.000

Lageplan
Gemarkung Bargteheide
Gemeinde Bargteheide
Flur 4, 16
Auftrag Nr. 023185.0
Datum: 16.09.2004
Maßstab 1:500
Dipl.-Ing. V. Teetzmann - Dipl.-Ing. K. Sprick
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

TEIL B - TEXT

- Innere der Straße Am Moisfeld (Erschließungsstraße A) im Trennsystem sind in der festgesetzten Fläche für das Parken von Fahrzeugen mindestens 19 Parkplätze zu errichten. Die festgesetzten Grundstücksflächen hierzu durch weitere notwendige Grundstücksflächen unterworfen werden. Innerhalb dieser Flächen für das Parken von Fahrzeugen ist auch das Anpflanzen von Straßenbäumen zulässig. Hierbei ist eine mindestens ein große Pflanzfläche je Einzebau zu berücksichtigen. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Innere der Verkehrsfläche der Straße Am Moisfeld (Erschließungsstraße A) im Trennsystem sind in der festgesetzten Fläche für das Parken von Fahrzeugen mindestens 12 Einzelbäume mit einer mindestens 60 cm großen Pflanzfläche zur Begrünung des Straßensystems zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Erforderliche Versorgungsleitungen innerhalb des Allgemeines Wohngebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Televison sind nur unterirdisch zulässig. (99/1118aBuB)
- Die Baugrundstelle ist nur eine Zufahrt mit einer Nennbreite von 3,5 m zulässige Ausnahm bis 4,5 m Breite sind zulässig, dies gilt jedoch nicht für Baugrundstücke mit einer zulässigen Einzebau- bzw. Doppelhausbauweise. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Einkünften auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Am Moisfeld (Erschließungsstraße A), der Erschließungsstraße H, der Geh- und Fußwege innerhalb der festgesetzten Grundflächen sowie der bestehenden Lübecke Straße, sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem jeweiligen Normalniveau zulässig. (99/1118aBuB)
- Innere der von der Baugrenze freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist die Errichtung von Einliegerwohnungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugerechneten Schichthöhe zulässig. (99/1118aBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbebauung" Nr. 5 "Tontellern" Nr. 6 "Vergewissungsbau" und die Baugrundstücke innerhalb des Allgemeines Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht ständige Erwerbsbetriebe" der Bauzuteilungsverordnung innerhalb des Allgemeines Wohngebietes allgemein zulässig ist. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbebauung" Nr. 5 "Tontellern" Nr. 6 "Vergewissungsbau" und die Baugrundstücke innerhalb des Allgemeines Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht ständige Erwerbsbetriebe" der Bauzuteilungsverordnung innerhalb des Allgemeines Wohngebietes allgemein zulässig ist. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbebauung" Nr. 5 "Tontellern" Nr. 6 "Vergewissungsbau" und die Baugrundstücke innerhalb des Allgemeines Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht ständige Erwerbsbetriebe" der Bauzuteilungsverordnung innerhalb des Allgemeines Wohngebietes allgemein zulässig ist. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbebauung" Nr. 5 "Tontellern" Nr. 6 "Vergewissungsbau" und die Baugrundstücke innerhalb des Allgemeines Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht ständige Erwerbsbetriebe" der Bauzuteilungsverordnung innerhalb des Allgemeines Wohngebietes allgemein zulässig ist. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)

- Innere des Allgemeines Wohngebietes mit der Festsetzung "nur Vollgeschos" als Höchstgrenze zulässig" sind nachfolgende Regelungen einzuhalten:
a. Die Mindestgrundstückgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzebau festgesetzt.
b. Die Mindestgrundstückgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 700 qm bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus und mit 350 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhausbauweise festgesetzt.
c. Ausnahmsweise sind folgende Unterschreitungen der Mindestgrundstückgrößen zulässig:
1. bei einer Bebauung mit einem Einzebau um bis zu 20 qm, also eine ausnahmsweise zulässige Mindestgrundstückgröße von 470 qm, bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus um bis zu 20 qm, also eine ausnahmsweise zulässige Mindestgrundstückgröße von 680 qm und bei einer Bebauung mit einer Doppelhausbauweise um bis zu 20 qm, also eine ausnahmsweise zulässige Mindestgrundstückgröße von 330 qm.
2. Für die Ermittlung der jeweiligen Mindestgrundstückgrößen sind die Flächen von zugerechneten Stellplätzen bzw. Gemeinschaftsstellplätzen mit ihren anteiligen Erschließungsflächen sowie Gemeinschaftsstellplätzen mitzuzurechnen sofern diese Gemeinschaftsstellplätzen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Innere des Allgemeines Wohngebietes mit der Festsetzung "nur Vollgeschos" als Höchstgrenze zulässig" sind nachfolgende Regelungen einzuhalten:
a. Innere eines Wohngebäudes als Einzebau ist die Errichtung von maximal einer Wohnung zulässig.
b. Innere eines Wohngebäudes als Doppelhaus ist die Errichtung von maximal einer Wohnung zulässig.
c. Innere eines Wohngebäudes als Doppelhaus ist die Errichtung von maximal einer Wohnung zulässig. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Für die vorbeschriebenen Baugrundstücke darf ausnahmsweise bei der Errichtung von Hausgruppen als Kettenhäuser die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass für die jeweils gesamte Hausgruppe die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 nicht überschritten wird.
Bei der Ermittlung der jeweiligen Baugrundstücke dürfen Flächen von Einzelanlagen oder Gemeinschaftsanlagen als Stellplätze, Gemeinschaftsstellplätzen, Carports und Garagen einschließen. Für die Errichtung von Gebäuden mit Frontgärten sind für die Dachneigungen dieser Frontgärten abweichend Dachneigungen von bis 53 Grad bis 70 Grad Neigung zulässig. Für Terrassendächer gelten diese Dachneigungsrichtlinien nicht. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Bei Gebäuden mit der Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zu 24, nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude mit Mansarddächern. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Zur Deckendämmung darf nur rotbraunes bzw. anthrazitfarbenes Dämmmaterial verwendet werden. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)

- Bei der Ermittlung der zulässigen Überschriften nach § 19 Abs. 4 der Bauzuteilungsverordnung sind die auf den festgesetzten GrL-Rechten bereits veranlagten Flächen nicht zu berücksichtigen. (99/1118aBuB)
- Innere des Allgemeines Wohngebietes sind für die Baugrundstücke Lübecke Straße Nr. 39 und Nr. 79a die Sockelhöhe mit maximal 0,70 m Höhe über der Fahrbahnoberfläche der Lübecke Straße festgesetzt. Die Bezugshöhe ist jeweils in der Gebäudemitte zu ermitteln. Für die übrigen Baugrundstücke des Plangebietes werden die höchstzulässigen Sockelhöhen festgesetzt. (99/1118aBuB)
- Die Errichtung von überdachten Pkw-Einstellplätzen sowie Carports ist auf den Hof- und Vorgartenterrassen der Baugrundstücke mit einem Einzebau um bis zu 20 qm, also eine ausnahmsweise zulässige Sockelhöhe mit maximal 0,70 m Höhe über der Fahrbahnoberfläche der Lübecke Straße festgesetzt. Die Bezugshöhe ist jeweils in der Gebäudemitte zu ermitteln. Für die übrigen Baugrundstücke des Plangebietes werden die höchstzulässigen Sockelhöhen festgesetzt. (99/1118aBuB)
- Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Bauzuteilungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbauten auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. Flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung sind zulässig. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Innere des Allgemeines Wohngebietes mit zulässig eingeschossiger Bauweise wird die Firsthöhe der Gebäude mit maximal 9,0 m Höhe über Erdgeschoss-Sockel festgesetzt.
a. Innere des Allgemeines Wohngebietes mit zulässig eingeschossiger Bauweise, nördlich der Straße Am Moisfeld (Erschließungsstraße A), wird die Firsthöhe der Gebäude mit maximal 12,0 m Höhe über Erdgeschoss-Sockel festgesetzt. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Die Errichtung von Dächern (Kniestock) bis zu 0,90 m Höhe zulässig, Ausnahmen nach § 21b Baugesetzbuch sind für Häuser mit Pultdächern bis 1,4 m Höhe ltraufwärts zulässig. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Als Dachformen sind nur Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Mansarddächer sowie Mischformen dieser Dachformen zulässig. Weiter sind ausnahmsweise Tonnendächer zulässig. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer werden mit Neigungen von 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen für Pultdächer werden mit Neigungen von 7 Grad bis 10 Grad Neigung festgesetzt. Die Neigungen von Mansarddächern werden für den unteren Dachteil mit Neigungen von 60 Grad bis 75 Grad und für den oberen Dachteil mit Neigungen von 20 Grad bis 35 Grad Neigung festgesetzt, ohne jede weitere Ausnahme für Mansarddächer. Bei Errichtung von Gebäuden mit Frontgärten sind für die Dachneigungen dieser Frontgärten abweichend Dachneigungen von bis 53 Grad bis 70 Grad Neigung zulässig. Für Terrassendächer gelten diese Dachneigungsrichtlinien nicht. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Innere des Allgemeines Wohngebietes und des Mischgebietes sind Grundstückszweigungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten Geh-, Fahr- und Fußwegen, sowie nicht überdachte Stellplätze wasserdrischtig auszubilden. Der Unterbau ist lichtechnisch wasserdruchtig auszubilden. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbebauung" Nr. 5 "Tontellern" Nr. 6 "Vergewissungsbau" und die Baugrundstücke innerhalb des Allgemeines Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht ständige Erwerbsbetriebe" der Bauzuteilungsverordnung innerhalb des Allgemeines Wohngebietes allgemein zulässig ist. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbebauung" Nr. 5 "Tontellern" Nr. 6 "Vergewissungsbau" und die Baugrundstücke innerhalb des Allgemeines Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht ständige Erwerbsbetriebe" der Bauzuteilungsverordnung innerhalb des Allgemeines Wohngebietes allgemein zulässig ist. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbebauung" Nr. 5 "Tontellern" Nr. 6 "Vergewissungsbau" und die Baugrundstücke innerhalb des Allgemeines Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Bauzuteilungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht ständige Erwerbsbetriebe" der Bauzuteilungsverordnung innerhalb des Allgemeines Wohngebietes allgemein zulässig ist. (99/1118aBuB - 99/125bBuB)

- Bei dem nach § 21b Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anordnung von Fenstern und Türen von Schallräumen und Kinderzimmern, entlang der Lübecke Straße (B 79) auf der der Lübecke Straße zugewandten östlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetztem Lümpgebereich IV und V nach der jeweils aktuellen Gebäudeseite sowie innerhalb der Flächen mit festgesetztem Lümpgebereich IV und V nach der jeweils rückwärtigen Gebäudeseite unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schallräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. (99/1118aBuB)
- Bei dem nach § 21b Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anordnung von Fenstern und Türen von Schallräumen und Kinderzimmern, entlang der Lübecke Straße (B 79) auf der der Lübecke Straße zugewandten östlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetztem Lümpgebereich IV und V nach der jeweils aktuellen Gebäudeseite sowie innerhalb der Flächen mit festgesetztem Lümpgebereich IV und V nach der jeweils rückwärtigen Gebäudeseite unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schallräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. (99/1118aBuB)
- Die Flächen für Maßnahmen nach § 19 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 20 sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden durch § 8 des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen des betroffenen Baugrundstückes des Allgemeines Wohngebietes und den betroffenen Baugrundstücken des Mischgebietes zugeordnet. (99/1118aBuB)
- Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenwänden sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 von November 1989 aufzuführen. (99/1118aBuB)

Tab. 8: Änderungen an der Luftschalldämmung von Außenwänden

Sorte	1	2	3	4	5
Ziele	Lärm-pegel	Misch-pegel	Misch-pegel	Misch-pegel	Misch-pegel
1	1	1	1	1	1
2	1	1	1	1	1
3	1	1	1	1	1
4	1	1	1	1	1
5	1	1	1	1	1
6	1	1	1	1	1
7	1	1	1	1	1

Tab. 9: Konstruktive für erprobte wasserdruchtige Schallschutzwerte nach Tabelle 8 in Abhängigkeit von der Baugrundstückgröße

Sorte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ziele	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Vorhandener Tümpel - Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15a1b NatSchG
Vorhandener Knick - besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b NatSchG
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Vorhandene bauliche Anlagen
Vorhandene Flurstücksgrenze
Vorhandene Grundstücksgrenze
Flurstücksbezeichnung
Sichtfläche
- Höhennote
Vorhandene Einzelbäume
Künftig entfallende Einzelbäume
Überfahrt
- Künftig entfallende zu versetzende Knicks
Künftig entfallende Flurstücksgrenze

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 - NEU- 2. ÄNDERUNG

GEBIET: teilweise beidseitig der Straße Am Moisfeld (Erschließungsstraße A) von der Lübecke Straße (B 79) bis zur Einmündung des Westlessee der Straße Roggenkamp (Erschließungsstraße D)

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BaUG) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28. April 2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 - Neu- 2. Änderung für das Gebiet: teilweise beidseitig der Straße Am Moisfeld (Erschließungsstraße A) von der Lübecke Straße (B 79) bis zur Einmündung des Westlessee der Straße Roggenkamp (Erschließungsstraße D) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE:
Auftrag auf Grund des Auftragsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 15. September 2004. Die ortsübliche Bestimmung des Auftragsbeschlusses ist durch Abdruck im "Stormarer Tagblatt" erfolgt am 29. November 2004.
Bargteheide, den 05.12.2005

Aufgrund des Vorverfahresbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 15. September 2004 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 24. November 2004 beteiligt worden. Hierbei sind sie unterrichtet und aufgefordert worden zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, die Festsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme vor dem 07. Januar 2005 festgelegt.
Gleichzeitig erfolgte mit Schreiben vom 24. November 2004 die Abstimmung mit dem Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.
Bargteheide, den 05.12.2005

Aufgrund des Vorverfahresbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 15. September 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes in der Zeit vom 07. Dezember 2004 bis zum 21. Dezember 2004. Hierbei ist auch Gelegenheit zur Ausübung und Erörterung gegeben worden.
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarer Tagblatt" am 29. November 2004.
Bargteheide, den 05.12.2005

Der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus Anlass der Entwurfsaufstellung geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 05.12.2005

Der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 20. Januar 2005 seine Beschlüsse am 17. Februar 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt unter Befolgung der bereits vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.
Bargteheide, den 05.12.2005

Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 11. März 2005 zum Planentwurf und der Begründung beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08. April 2005 aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind die über die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 05.12.2005

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Erläuterungen einschließlich Umweltbericht hierzu, haben unter Befolgung bereits vorliegender Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit vom 08. März 2005 bis zum 28. April 2005 in der Öffentlichkeit ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder mündlich abgegeben werden können, oder zur Niederschrift abgegeben werden, bekannt gemacht worden. Weiter ist darauf hingewiesen worden, dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Bargteheide, den 05.12.2005

Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 20. Januar 2005 über das Ergebnis der Vorverfahresaufstellungen beschlossen.
Bargteheide, den 05.12.2005

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus Anlass der Entwurfsaufstellung geprüft und am 28. April 2005 geprüft, abgewogen und entschieden.
Bargteheide, den 05.12.2005

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28. April 2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28. April 2005 abgeschlossen.
Bargteheide, den 05.12.2005

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt und ist bekannt zu machen.
Bargteheide, den 05.12.2005

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Spruchzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.12.2005.

In dem "Stormarer Tagblatt" ortsüblich bekannt gemacht werden, in der Bekanntmachung ist die Möglichkeit einer Vertagung von Verfahren und Fortsetzung und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Ansprüche geltend zu machen und des Erlasses dieser Ansprüche ist in drucklos hinzugefügt worden.
Auf die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit dem 05.12.2005 in Kraft getreten.
Bargteheide, den 05.12.2005

**STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN
BEBAUUNGSPLAN NR. 16 - NEU- 2. ÄNDERUNG**

Nov. 2004 | Vorverfahresaufstellung
Feb. 2005 | Entwurfsaufstellung
Apr. 2005 | Satzung